

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Gabriele Hiller (LINKE)**

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

Gemeinnützige Sportvereine – Opfer neuer Liegenschaftspolitik?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche im Landeseigentum befindliche Sportanlagen wurden an jeweils welche sie nutzenden gemeinnützigen Sportvereine seit dem Jahr 2000 zu Sonderkonditionen veräußert?

Sportart	Anzahl	%
Wasser	40	56
Tennis	9	13
Angeln	5	7
Schützen	4	6
Sonstiges	13	18

Zu 1: Die hier angesprochenen Sonderkonditionen sehen wie folgt aus:

Beim Verkauf von sportgenutzten Grundstücken an gemeinnützige Vereine ist gemäß Abgeordnetenhaus-Beschluss vom 30.11.2000 als Basis für die Ermittlung des Kaufpreises zunächst der Bodenwert für sog. „marktfähiges Nichtbauland“ zu ermitteln. Zu den Flächen für Wassersportnutzung gibt es pauschalierte Bodenwerte, die seinerzeit durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Stand August 1999 ermittelt wurden. Von dem auf dieser Grundlage ermittelten Bodenwert ist nach dem Abgeordnetenhausbeschluss ein Abschlag in Höhe von 75 % vorzunehmen.

Dabei haben und hatten die Vereine keinen Rechtsanspruch auf einen Kauf ihres Grundstücks.

In Umsetzung dieses Abgeordnetenhausbeschlusses über den Verkauf landeseigener Grundstücke an gemeinnützige Sportvereine wurden durch den Liegenschaftsfonds, beginnend 2002 bis heute, 75 Verkäufe realisiert. In vier Fällen davon handelt es sich um Arrondierungen, die im Folgenden nicht weiter betrachtet werden. Hinzu kommen noch einige, insbesondere in der Anfangszeit des Abgeordnetenhausbeschlusses getätigten Verkäufe durch die Bezirke.

Von den verbleibenden 71 Verkäufen des Liegenschaftsfonds erfolgten 68 % bereits in den Jahren 2002 bis 2004.

Die Verkäufe des Liegenschaftsfonds erfolgten an Vereine, die folgenden Sportarten nachgehen:

Mit 69% sind die Wassersportarten und Tennis die wichtigsten Nutznießer dieser günstigen Vergaben.

2. Wie viele Anträge von gemeinnützigen Sportvereinen zum Kauf zu Sonderkonditionen entsprechend Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 30.11.2000 liegen dem Senat gegenwärtig vor?

Zu 2.: Derzeitig liegen dem Liegenschaftsfonds zu sechs Grundstücken Kaufanträge von gemeinnützigen Sportvereinen gemäß Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) vor.

3. Wie viele der unter 2. erfragten Anträge von gemeinnützigen Sportvereinen auf Kauf zu Sonderkonditionen sind nach Einschätzung des Senats unstrittig und entscheidungsreif und warum sind sie trotzdem nicht vollzogen?

Zu 3.: Eine abschließende Positionierung ist innerhalb des Senats zu diesen Fällen noch nicht erfolgt.

4. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags eines gemeinnützigen Sportvereins auf Kauf der durch ihn genutzten Sportanlage zu Sonderkonditionen?

Zu 4.: Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Verkaufsauftrag für den Liegenschaftsfonds bis zum Abschluss des Kaufvertrages wurde bisher nicht statistisch erfasst.

5. Wann wurde der letzte Verkauf zu Sonderkonditionen an einen gemeinnützigen Sportverein getätigt?

Zu 5.: Am 30.03.2012.

6. Welche Gründe sind ursächlich dafür, dass der Senat gegenwärtig nicht über Anträge von gemeinnützigen Sportvereinen auf Kauf der durch sie genutzten Sportanlagen zu Sonderkonditionen entscheidet?

7. Welche Perspektive sieht der Senat im Rahmen seiner neuen Liegenschaftspolitik für die Möglichkeit des Kaufs von Sportgrundstücken durch sie selbst nutzende gemeinnützige Sportvereine zu Sonderkonditionen? Wird der Senat an dieser Möglichkeit festhalten?

8. Wenn der Kauf von Sportanlagen durch sie selbst nutzende gemeinnützige Sportvereine zu Sonderkonditionen nicht mehr möglich sein soll, wer hat wann, warum und in welchem Kontext über die Abschaffung dieser Regelung entschieden?

9. Wenn der Senat am Kauf von Sportanlagen zu Sonderkonditionen durch sie selbst nutzende gemeinnützige Sportvereine festhält, welche Gründe stehen einer abschließenden Entscheidung über die vorliegenden Anträge entgegen und wann wird der Senat über die vorliegenden Anträge im Einzelnen entscheiden?

Zu 6. bis 9.: Am 30.01.2013 hat der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses das vom Senat am 04.12.2012 beschlossene Konzept zur Transparenten Liegenschaftspolitik mit Maßgaben zustimmend zur Kenntnis genommen (Rote Nummer 199 C-1). Bereits die Maßgabe zu 1, wonach eine Abkehr vom Vorrang des Verkaufs erfolgen soll, legt nahe, alle liegenschaftspolitischen Beschlüsse aus der Zeit bis zum 30.01.2013 im Licht der Transparenten Liegenschaftspolitik zu betrachten. In der Begründung zum o.g. Beschluss vom 30.11.2000 wird die käufliche Erwerbsmöglichkeit von Vereinen ausdrücklich als Maßnahme im Rahmen der Vermögensaktivierung bezeichnet (vgl. Drs. 14/ 690; 14/ 861). Von daher bedarf es einer besonderen Betrachtung der vom Konzept geforderten nachzuweisenden Stadtrechte, um – etwa abweichend von einer ebenso möglichen Erbbaurechtsvergabe – zu einem Verkauf zu gelangen, auch wenn das Konzept den Beschluss vom 30.11.2000 als Direktvergabekriterium kennt. Senatsintern finden daher Abstimmungen zu den zu aktualisierenden fachpolitischen Überlegungen bei der Vergabe von Sportgrundstücken an Vereine statt. Darüber hinaus bleibt darauf zu verweisen, dass schon die Veränderungen auf dem Berliner Grundstücksmarkt andere ökonomische Bedingungen darstellen als bei der Beschlusslage im Jahr 2000.

Berlin, den 25. März 2014

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mrz. 2014)